

Satzung

Teil 1: Vereinsstatuten (7 Seiten)

Teil 2: Spielverordnung (9 Seiten)

Teil 3: Regeln und Strafkatalog - Hallenmeisterschaft (4 Seiten)

Teil 1: Vereinsstatuten

ART 1:

Allgemeines

Am 19. Januar 1987 wurde die Gemeinschaft der Amateurfußballer im St-Vither Raum gegründet.

Benennung: Gemeinschaft der Amateurfußballer = GAF

Die GAF besteht aus Amateurmannschaften der südlichen Gemeinden des deutschsprachigen Gebietes.

- 1) Die Satzungen treten in Kraft, wenn sie von einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung angenommen sind. Es zählt das Datum der Versammlung.
- 2) Ältere datierte Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.
- 3) Die Satzungen können nur bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung abgeändert oder ergänzt werden.
- 4) Mit ihrem Eintritt in die GAF erklären sich alle Mitglieder und Klubs mit der bestehenden Satzung einverstanden.
- 5) Eine Mannschaft gehört der GAF an, wenn sie:
 - a) von der Generalversammlung angenommen ist,
 - b) den festgelegten Beitrag bezahlt hat,
 - c) an mindestens einer von der GAF gemäß Artikel 2 Buchstabe a) Nr. 1 oder 4 organisierten Meisterschaft teilnimmt,
 - d) allen sportlichen, organisatorischen und finanziellen Bedingungen nachkommt.
 - e) Die Generalversammlung behält sich das Recht vor, bei Verstößen ein Mitglied oder Mannschaft aus der GAF auszuschließen. Der Beschluss wird der betroffenen Mannschaft schriftlich zugeteilt.
 - f) Wenn eine Mannschaft weder an der Generalversammlung noch an den Vorstandssitzungen, zu denen sie vorgeladen worden ist, während des Jahres teilgenommen hat, ist diese Mannschaft ausgeschlossen.
 - g) Wenn bei Streichung einer Mannschaft noch Geldstrafen ausstehen, sind die Spieler dieser Mannschaft nur für eine andere Mannschaft spielberechtigt, wenn diese Mannschaft entweder die Gesamtsumme der ausstehenden Strafen bei der GAF bezahlt oder 25 € pro betroffenen Spieler bei der GAF bezahlt. Die Regel von 25 € pro betroffenen Spieler wird solange angewandt, bis dass die Gesamtsumme der ausstehenden Strafen bezahlt ist.
- 6) Das Präsidium kontrolliert die Einhaltung der Satzung.
- 7) Sitz der GAF: Wiesenbach 13 in 4780 Sankt Vith.

ART 2:

Zweck der Gemeinschaft

- a) Organisation : 1) einer inoffiziellen Feldmeisterschaft,
2) eines Feldpokals,
3) eines Hallenturniers,
4) einer Hallenmeisterschaft,
5) zusätzlicher sportlicher Veranstaltungen;
- b) Dient der Körperertüchtigung durch Spiel, Sport und Vergnügen.

ART 3:

Ziel der GAF

- a) Die GAF verfolgt weder direkt oder indirekt politische oder religiöse Ziele.
- b) Vermögensansprüche können weder durch Mitglieder noch durch Mannschaften gelten gemacht werden.
- c) Es werden keine Schulden gemacht.
- d) Eine gute Zusammenarbeit mit den offiziellen Klubs wird durch die GAF angestrebt.

ART 4:

Beitrag

- a) Jede Mannschaft oder Spieler verpflichtet sich, den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.
- b) Neue Mannschaften müssen bei ihrem Eintritt in die GAF einen Betrag von 50€ entrichten.
- c) Jede Mannschaft, die kein Präsidiumsmitglied stellt, entrichtet einen jährlichen Unkostenbeitrag von 25€, der zur Deckung der Unkosten des Präsidiums dient.

ART 5:

Eintrittsgelder

- a) Bei GAF-Veranstaltungen dürfen keine Eintrittsgelder von einzelnen Mannschaften erhoben werden. Der Heimmannschaft steht es jedoch frei, Spenden oder Verlosungen durchzuführen.
- b) Bei Veranstaltungen, die nicht von der GAF organisiert werden, steht es der Mannschaft jedoch frei, Eintrittsgelder zu verlangen.
- c) Wird ein Spiel oder Turnier von der GAF organisiert, so können Eintritte oder andere Aktionen nur von der GAF durchgeführt werden.

ART 6:

Auflösung der GAF

- a) Bei weniger als drei Mannschaften
- b) Der Überschuss wird einem sozialen Zweck zugeführt.
- c) Eine Ausschüttung an Mannschaften oder Spieler ist unzulässig.

ART 7:

Versicherungen

- a) Bei Verletzungen, Unfällen, Sachbeschädigungen oder Entwendungen können keine Regressansprüche gegen die GAF gestellt werden.
- b) Es besteht innerhalb der GAF eine gemeinsame abgeschlossene Haftpflichtversicherung. Diese gilt nur gegenüber Dritten.
- c) Die GAF überlässt es jedem Spieler oder Mannschaft, eine eigene Unfallversicherung abzuschließen.
- d) Die GAF kann in keiner Hinsicht haftbar gemacht werden.

ART 8:

Versammlungen

1) Generalversammlung

- a) Im Monat Juli des Kalenderjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Sie wird durch Rundfunk und Presse bekannt gegeben.
- b) Eine außerordentliche Generalversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen.
- c) An der Generalversammlung können alle Mitglieder der GAF teilnehmen. Stimmberechtigt sind jedoch nur zwei Mitglieder pro Mannschaft.
- d) Jede Mannschaft muss zwei Mitglieder zu der Generalversammlung entsenden, damit die Beschlussfähigkeit nicht in Frage gestellt ist.
- e) Pro fehlendem Mitglied bei der Generalversammlung wird eine Strafe von 25€ erhoben.
- f) Die GAF übernimmt die Getränke auf der Generalversammlung bis zu einer Höhe von 250€.

2) Präsidiumsversammlung

Die Präsidiumsversammlungen werden nach Bedarf vom Präsidenten einberufen.

3) Vorstandsversammlungen

- a) Wenn die Anwesenheit aller Vorstandmitglieder nicht erforderlich ist, kann nur ein Teil des Vorstands einberufen werden.
- b) An den Vorstandssitzungen nehmen die Präsidiumsmitglieder und die Vorstandsmitglieder oder, wenn Letztere verhindert sind, deren Vertreter teil.
- c) Während einer Vorstandsversammlung kann ein Vereinsvertreter nur eine Mannschaft vertreten. Der Vertreter eines Vereins muss am Anfang der Vorstandsversammlung mitteilen, welche Mannschaft er vertritt.
- d) Die Abwesenheit eines vorgeladenen Vereinsvertreters auf einer Vorstandsversammlung wird mit 12,50€ bestraft.

4) Beschlussfähigkeit

Bei General- und Präsidiumsversammlungen liegt eine Beschlussfähigkeit vor, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als 50 % zustimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Es werden nur Ja- und Nein-Stimmen in Betracht gezogen. Die Stimmenenthaltungen werden ausgeklammert.

ART 9:

Vorstand

- a) Setzt sich aus den Vertretern der Mannschaften zusammen, die an mindestens einer von der GAF gemäß Artikel 2 Buchstabe a) Nr. 1 oder 4 organisierten Meisterschaft teilnehmen.
- b) Ein Vertreter pro Mannschaft wird auf der Generalversammlung bekannt gegeben.

ART 10:

Präsidium

- a) Setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsident,
 - Schriftführer,
 - Kassierer,
 - Verantwortlicher-Feld,
 - Verantwortlicher-Halle,
 - Verantwortlicher-Schiedsrichter,
 - Pressereferent,
 - Vorsitzender Schiedsgericht.
- b) Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds beruft der Präsident eine Außerordentliche Generalversammlung ein. Es folgt eine Neuwahl für das Ausscheidende Mitglied.

ART 11:

Schiedsgericht

- a) Das Präsidium bildet das Schiedsgericht. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet die Sitzung.
- b) Wenn ein Verein, dem ein Präsidiumsmitglied angehört, von einem Verfahren direkt betroffen ist, ist das betreffende Präsidiumsmitglied nicht mehr stimmberechtigt.
- c) Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden des Schiedsgerichts ausschlaggebend.

ART 12:

Wahl des Präsidiums

- a) Die Wahl erfolgt jährlich bei einer Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- b) Es erfolgen Teilwahlen
 - 1) In den Jahren mit gerader Zahl werden gewählt
 - Präsident
 - Kassierer
 - Pressereferent
 - Vorsitzender Schiedsgericht
 - 2) In den Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt
 - Verantwortlicher-Halle
 - Verantwortlicher-Feld
 - Verantwortlicher-Schiedsrichter
 - Schriftführer
- c) Ersetzt ein nicht zu wählendes Präsidiumsmitglied ein zu wählendes Mitglied, so ist dieses Mandat zwei Jahre gültig. Auf den freigewordenen Posten erfolgt eine Wahl mit der Gültigkeit eines Jahres.

ART 13:

Aufgaben des Präsidiums

Präsident:

- Ist für die gesteckten Ziele und deren Einhaltung verantwortlich.
- Beruft die Präsidiums-, Vorstands- und Generalversammlungen ein.
- Vertritt die GAF in der Öffentlichkeit
- Stellt die Tagesordnung der Versammlung auf.
- Leitet die Präsidiums-, Vorstands- und Generalversammlung.

Schriftführer:

- Erledigt den allgemeinen Schriftverkehr.
- Fertigt die Protokolle der Versammlungen an.
- Erledigt den Schriftverkehr des Schiedsgerichts.
- Erstellt für die Generalversammlung eine Zusammenfassung der Spielveranstaltungen der GAF.

Kassierer:

- Ist für eine geordneten Geschäftsabwicklungen zuständig.
- Regelt alle finanziellen Angelegenheiten.
- Bei der jährlichen Generalversammlung wird die Kasse von zwei Nichtpräsidiumsmitgliedern geprüft und der Kassierer entlastet.
- Erstellt für die Generalversammlung einen kurz gefassten Kassenbericht und eine Abrechnung mit den Vereinen.

Verantwortlicher-Feld:

- Arbeitet die Spielpläne für die Feldmeisterschaft und den Feldpokal aus.
- Wird von Spielplanänderungen und Spielverlegungen für die Feldmeisterschaft und den Feldpokal in Kenntnis gesetzt.

Verantwortlicher-Halle:

- Arbeitet die Spielpläne für die Hallenmeisterschaft und das Hallenturnier aus.
- Wird von Spielplanänderungen und Spielverlegungen für die Hallenmeisterschaft in Kenntnis gesetzt.
- Kümmerst sich um die Hallenreservierungen für die Hallenmeisterschaft und das Hallenturnier.
- Vertritt die GAF bei der Sportgemeinschaft St. Vith.

Verantwortlicher-Schiedsrichter:

- Teilt die Schiedsrichter für alle Veranstaltungen der GAF ein.
- Übermittelt den Schiedsrichtern ihren Plan.
- Wird von allen Spielplanänderungen und Spielverlegungen in Kenntnis gesetzt.

Pressereferent:

- Ist für die Spielberichte in der Presse (Zeitung, Radio) verantwortlich.
- Wird von allen Spielplanänderungen und Spielverlegungen in Kenntnis gesetzt.

Vorsitzender des Schiedsgerichts:

- Leitet die Schiedsgerichtsversammlungen.
- Erstellt Tabellen und Statistiken von den GAF-Veranstaltungen.
- Ruft, wenn nötig, das Schiedsgericht zusammen.
- Wird von allen Spielplanänderungen und Spielverlegungen in Kenntnis gesetzt.

Gesamtes Präsidium:

- Sorgt für das Wohl der GAF.
- Regelt alle allgemeinen Probleme und Schwierigkeiten und trifft alle Entscheidungen, mit Ausnahme der Entscheidungen, die nur durch die Generalversammlung angenommen werden können.
- Bestimmt bei vorübergehender Abwesenheit eines Präsidiumsmitglieds dessen vorläufigen Vertreter.

ART 14:

Aufgaben des Schiedsgerichts

- a) Das Schiedsgericht ist unter der Leitung seines Vorsitzenden zuständig:
 - für die Anwendung der „Allgemeinen Spielordnung“,
 - für die Erteilung von Strafen bei Vergehen,
 - für das Regeln aller spielordnungstechnischer Probleme.
- b) Zu den Schiedsgerichtsversammlungen werden die betroffenen Spieler und ein Vertreter der betroffenen Mannschaft durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts eingeladen. Die Einladung wird an den Vertreter der betreffenden Mannschaft bei der GAF verschickt.
- c) Schiedsgerichtsentscheidungen sind endgültig. Gegen diese Entscheidungen kann keine Beschwerde eingereicht werden.
- d) Wenn Unregelmäßigkeiten, z.B. wegen Spielberechtigung eines Spielers, festgestellt werden, soll der Vertreter, der diese Unregelmäßigkeit meldet, diese auch beweisen (Schiedsrichterblatt, Zeugen, usw.).

ART 15:

Pokale und Anerkennungen

- a) Nach Ablauf der jährlichen Feldmeisterschaft erhalten die drei bestklassierten Mannschaften einen Pokal und die erstplatzierte Mannschaft erhält zusätzlich einen Wanderpokal.
- b) Die sportlichste Mannschaft der Feldmeisterschaft erhält für ihre Fairness einen Wanderpokal. Der Fairplay Pokal kann nur an eine auf der Preisverteilung anwesende Mannschaft ausgehändigt werden. Bei Abwesenheit der betroffenen Mannschaft erhält die nächstplatzierte Mannschaft den Wanderpokal. Diese Anwesenheitsregelung zählt ebenfalls für alle anderen Veranstaltungen.
- c) Bei der Hallenmeisterschaft der 1. Division erhalten die drei bestklassierten Mannschaften einen Pokal und die sportlichste Mannschaft erhält für ihre Fairness einen Wanderpokal.
- d) Bei der Hallenmeisterschaft der 2. Division erhalten die zwei bestklassierten Mannschaften einen Pokal und die sportlichste Mannschaft erhält für ihre Fairness einen Wanderpokal.
- e) Beim Hallenturnier erhalten die drei bestklassierten Mannschaften einen Pokal und die sportlichste Mannschaft erhält für ihre Fairness einen Wanderpokal. Die erstplatzierte Mannschaft erhält zusätzlich einen Wanderpokal.
- f) Der Feldpokalsieger erhält einen Wanderpokal für ein Jahr und lässt seine Namen auf der Plakette eingravieren. Die Regelung mit Eingravierung auf der Plakette gilt auch für alle anderen Wanderpokale. Die Mannschaft, die einen Wanderpokal dreimal gewonnen hat, darf ihn behalten.

Teil 2 : Spielverordnung

ART 1:

Fußballregeln

Innerhalb der GAF haben die allgemeinen Regeln des nationalen Verbandes ihre Gültigkeit. Sonderheiten sind in den Spielverordnungen aufgeführt.

Kriterien zur Festlegung der Tabellenplatzierung für Feld und Halle:

Änderung vom 3.7.2025

1. Anzahl der erzielten Punkte
2. Tordifferenz
3. Anzahl Siege
4. Erzielte Treffer
5. Direkter Vergleich
6. Losentscheid (außer beim Feldpokal)

ART 2:

Sportkleidung

- 1) Die Farben der Spielkleidung werden jährlich bei der Generalversammlung bekannt gegeben.
- 2) Änderungen der Spielkleidung sind unverzüglich dem Präsidium zu melden.
- 3) Neuangemeldete Mannschaften teilen die Spielfarbe bei ihrem Beitritt in die GAF mit.
- 4) Sollten zwei Mannschaften die gleichen Farben haben, so muss die Heimmannschaft Ersatztrikots mitbringen und wechseln.

ART 3:

Spielerliste

- 1) Vor Beginn einer Veranstaltung ist eine namentliche Liste abzugeben. Für die Feldmeisterschaft (ebenfalls gültig für den Feldpokal) umfasst diese Liste maximal 30 Spieler, für die Hallenmeisterschaft (ebenfalls gültig für das Hallenturnier) umfasst diese Liste maximal 25 Spieler.
- 2) Diese Liste wird bei einer Vorstandssitzung vor der Veranstaltung geprüft. (Namen mit Geburtsdatum)
- 3) Mannschaften, die bei der Sitzung die Spielerliste nicht vorlegen, werden zu der Veranstaltung zugelassen, starten aber mit 3 Minuspunkten und 50€ ff Strafe.
- 4) Bei der Feldmeisterschaft ist nach der Hinrunde kein Vereinswechsel möglich. Nach jeder Spielerlistenabgabe dürfen bis zum Ende des Stichtags 3 Spieler ausgetauscht werden. (Sowohl Feld- wie auch Hallenspielerliste)

- 5) Bei neuen Spielern muss vermerkt werden, wo diese Spieler vorher angemeldet und gespielt haben.

ART 4:

Veranstaltungen und Spielerwechsel

- 1) Falls sich eine Mannschaft für eine Veranstaltung nicht meldet, dürfen diese Spieler zu einem anderen Verein übergehen, wenn alle Strafen gemäß Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe g) der Satzung bezahlt worden sind.
- 2) Sollte ein Spieler auf zwei Listen stehen, so entscheidet der Spieler selbst, bei welchem Verein er spielen möchte. Falls der Spieler seine Entscheidung nicht mitteilt, bleibt er auf der früheren Liste.
- 3) Das auf der Generalversammlung gewählte Mitglied eines Vereins gilt bei allen Veranstaltungen als einzige Kontaktperson und ist für seine Mannschaft verantwortlich.

ART 5:

Zugelassene Spieler

- 1) Feldmeisterschaft und Feldpokal: Jeder Spieler ist ab dem 16. Lebensjahr in der GAF spielberechtigt.
- 2) Hallenmeisterschaft und Hallenturnier: Jeder Spieler ist ab dem 16. Lebensjahr in der GAF spielberechtigt.
- 3) Auf Dauer gesperrte Spieler bei den offiziellen Klubs finden bei der GAF keine Unterkunft.
- 4) Spieler, welche im offiziellen Meisterschaftsbetrieb eines Verbandes für mindestens 6 Wochen (oder 6 Spiele) gesperrt sind, dürfen während der Strafzeit nicht bei den Amateuren mitspielen.
- 5) Spieler aus den ersten Mannschaften dürfen bei der GAF nicht mitwirken.
- 6) Vor jeder Veranstaltung wird ein Stichtag festgelegt. Dieser Stichtag ist immer eine Woche vor Meisterschaftsbeginn. Wer nach diesem Stichtag auch noch einen Einsatz in den offiziellen Klubs (Meisterschaft oder Provinzpokal) der ersten Mannschaft aufweist, ist für die restlichen Spiele dieser Veranstaltung nicht mehr spielberechtigt.
- 7) Bei Verstoß diese Spielverordnung verliert die betroffenen Mannschaft das oder die Spiele mit Forfait (5-0).
- 8) Nicht einsatzberechtigte Spieler, die trotzdem mitgewirkt haben, dürfen auf der nächsten Spielerliste nicht mehr erscheinen. Außerdem wird der betroffenen Spieler für alle GAF Veranstaltungen während eines Kalenderjahres gesperrt.
- 9) Spieler, deren Spielberechtigung nicht kontrollierbar ist, werden vom Spielbetrieb ausgeschlossen.
- 10) Jeder Spieler, der in einem offiziellen Verband im Ausland eine offizielle Meisterschaft bestreitet, ist nicht in der GAF spielberechtigt. Die Veteranenmannschaften sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

- 11) Spieler, die in einem offiziellen Verband eine Hallenmeisterschaft bestreiten, sind nach dem Stichtag nicht bei der GAF spielberechtigt.

ART 6:

Spielberichte und Ergebnisse

- 1) Die Spielberichte werden vom Pressereferenten abgefasst und der Presse übergeben.
- 2) Es darf keine Kritik an den Schiedsrichter oder anderen Personen in den Presseberichten geäußert werden.
- 3) Tabelle und Statistiken werden vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts angefertigt.
- 4) Eine Mannschaft, die es versäumt, das Ergebnis eines Heimspiels mitzuteilen, wird mit einer Strafe von 12,50€ belegt.

ART 7:

Schiedsrichter

- 1) Diese werden vom Verantwortlichen-Schiedsrichter eingeteilt.
- 2) Sollte der vorgesehene Schiedsrichter nicht anwesend sein, so hat die Gastmannschaft das Recht und die Heimmannschaft die Pflicht (Recht geht vor Pflicht), einen Ersatzschiedsrichter zu benennen. Vorrecht hat hier jedoch ein anwesender oder ehemaliger Schiedsrichter bzw. ein neutraler Zuschauer.
- 3) Verzichtet ein Schiedsrichter der GAF auf sein Entgelt, so muss dies auf dem Schiedsrichterblatt vermerkt werden und der Betrag der GAF-Kasse zugeführt werden.
- 4) Bei einem durch schlechte Platzverhältnisse verursachten Spielabbruch oder Spielausfall wird der Heimmannschaft das Entgelt aus der GAF-Kasse zurückerstattet.
- 5) Bei schlechtem Wetter oder schlechten Platzverhältnissen liegt die Entscheidung, ob das Spiel stattfindet soll, beim Schiedsrichter.
- 6) Das Schiedsrichterentgelt wird für alle Veranstaltungen vom Vorstand festgelegt

ART 8:

Schiedsrichterblätter

- 1) Das Schiedsrichterblatt ist dem Schiedsrichter vor dem Spiel ordnungsgemäß ausgefüllt zu übergeben.
- 2) Das Schiedsrichterblatt besteht in dreifacher Ausfertigung. Das Original ist für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestimmt. Der erste Durchschlag ist für die Gastmannschaft. Der zweite Durchschlag ist für die Heimmannschaft
- 3) Nach dem Spiel wird das Schiedsrichterblatt vom Schiedsrichter vervollständigt. Jede Mannschaft überprüft die Richtigkeit der vorgenommen Eintragungen und der Kapitän unterschreibt das Blatt an der vorgesehenen Stelle.
- 4) Besonders die Angaben von gelben und roten Karten sind zu überwachen. Eine Ansage einer Karte reicht bereits aus und ist ebenfalls zu vermelden.
- 5) Die Schiedsrichterblätter sind bis spätestens mittwochs beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts abzugeben. Bei Missachtung wird eine Geldstrafe von 12,50€ verhängt.
- 6) Die Spielergebnisse müssen dem Pressereferenten bis spätestens samstags 19 Uhr mitgeteilt werden. Bei Missachtung wird eine Geldstrafe von 12,50€ verhängt.
- 7) Sollte nachträglich festgestellt werden, dass ein Schiedsrichterblatt nicht ordnungsgemäß ausgefüllt wurde, kann die gastgebende Mannschaft bestraft werden.

ART 9:

Strafen

- 1) Bei einer Veranstaltung gesperrte Spieler dürfen bei den anderen Veranstaltungen mithelfen. Das Schiedsgericht behält sich jedoch das Recht vor, bei schlimmen Vergehen einen Spieler auszuschließen oder für andere Veranstaltungen zu sperren.
- 2) Zu den Schiedsgerichtsverhandlungen werden die betroffenen Spieler und die Vertreter der betroffenen Mannschaft durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts eingeladen.
- 3) Das Schiedsgericht verhängt die Strafen; diese werden den Mannschaften im Protokoll mitgeteilt.
- 4) Forfait einer Mannschaft wird mit 50€ geahndet. Beim Kleinfeldturnier und beim Hallenturnier wird jedoch jedes Forfait mit 25€ pro Spiel geahndet.
- 5) Die Preisverteilung für die Feldmeisterschaft findet am selben Abend und am gleichen Ort wie das Pokalfinale statt. Alle Mannschaft, die an der Feldmeisterschaft und an den Pokalspielen teilgenommen haben, sind verpflichtet, fünf Vertreter ihrer Mannschaft zu der Preisverteilung zu schicken. Bei Nichterscheinen wird pro fehlende Person eine Strafe von 12,50€ berechnet, die die GAF nach deren Erhalt dem Ausrichter zukommen lässt.

- 1) Die Spiele werden wie im Spielplan aufgeführt ausgetragen.
- 2) Spiele können auch kurzfristig (bis 2 Tage vor Termin)verlegt werden, wenn alle betroffenen Vereine und Verantwortlicher-Schiedsrichter / Verantwortlicher-Feld/Halle einverstanden ist
- 3) Bei Spielverlegung sind der Spielpartner, der Verantwortliche-Schiedsrichter, der Vorsitzende des Schiedsgerichts, der Pressereferent und, je nach Fall, der Verantwortliche-Halle oder der Verantwortliche-Feld zu benachrichtigen (Verantwortlichkeit liegt bei der Heimmannschaft).
- 4) Erscheint eine Mannschaft nicht komplett (weniger als 7 Spieler) zu dem vorgesehenen Spiel oder verlässt sie das Spielfeld, wird sie mit einer Geldstrafe von 50€ (Strafe verdoppelt sich beim nächsten FF)belegt und das Spiel mit 5-0 zugunsten des Gegners gewertet. Zudem werden 22 Strafpunkte für die Fairplay-Wertung angerechnet.
- 5) Alle Reklamationen in Bezug auf Strafen, Termine, Verlegungen oder Sonstiges der GAF sind schriftlich an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu richten.
- 6) Die Reihenfolge der Spieltage im Feldpokal ist strikt einzuhalten.

- 1) Als Spieltag ist der Freitag oder Samstag festgelegt. Nur mit Einverständnis des Spielpartners kann der Spieltag geändert werden.
 - 2) Alle Spieler, die auf der Spielerliste eingetragen und auf dem Schiedsrichterblatt aufgenommen sind, dürfen in einem Spiel mitwirken.
 - 3) Spielerliste: siehe Artikel 3.
 - 4) Sportkleidung: siehe Artikel 2.
 - 5) Fußballregeln: siehe Artikel 1.
Besonderheiten:
 - Schiedsrichter: siehe Artikel 7.
 - Ein- und Auswechslungen: Es darf beliebig oft gewechselt werden. Der Schiedsrichter erteilt während des Spiels die Erlaubnis.
 - In der Feldmeisterschaft und im Feldpokal ist ein Spieler nach der 3. gelben Karte für 1 Spiel gesperrt.
 - Für das Hallenturnier und Hallenmeisterschaft ist eine zweiminütige Zeitstrafe vorgesehen.
 - Zwei Zeitstrafen innerhalb eines Spiels bedeuten die gelb-rote Karte und somit den definitiven Platzverweis. Gelb und gelb = gelb-rot.
 - Nach 2 Minuten darf ein anderer Spieler aufs Spielfeld.
 - Tabelle: Kriterien idem wie beim Hallenturnier.
 - 6) Pokale: siehe Artikel 15 der Vereinsstatuten.
 - 7) Wertung für den Fairplay Pokal:
 - a) Die geringste Anzahl der Strafpunkte ist ausschlaggebend.
 - b) Bei Punktegleichheit geht der Pokal an die bestplatzierte Mannschaft.
- Berechnung der Strafpunkte: Zeitstrafe von 10' (Feld) oder 2' (Halle) = 5 Punkte
Rote Karte----- = 10 Punkte
Nichtbekanntgabe von roter Karte----- = 5 Punkte
Nichtbekanntgabe von Zeitstrafen----- = 2 Punkte
Nichtantreten----- = 22 Punkte
Verlassen des Feldes----- = 22 Punkte
- 8) Verlegungen: siehe Artikel 10.
 - 9) Strafen:
 - a) Nach Erhalt einer roten Karte ist der Spieler sofort für zwei Meisterschaftsspiele gesperrt. Falls der Schiedsrichter keinen Bericht oder Erklärung schreibt, kann das Schiedsgericht das Strafmaß ändern. Nach Erhalten einer gelb/roten Karte ist der Spieler für dieses und das nächste Spiel gesperrt.
 - b) Der Sachverhalt wird bei der nächsten Sitzung des Schiedsgerichts behandelt. Das Schiedsgericht entscheidet über das Strafmaß; eventuell kann eine Strafe auf eine neue Saison übertragen werden.
 - c) Sollten Straferhöhungen beschlossen werden, treten diese am Spieltag nach der Verhandlung in Kraft.

- d) Bei Vergehen gegen eine verhängte Strafe wird das Spiel mit 5-0 gegen die betroffene Mannschaft gewertet und mit 50€ Strafe belegt.
- 10) Das Schiedsrichterhonorar wird von der gastgebenden Mannschaft entrichtet.

ART 12:

Feldpokal

- 1) Die Mannschaften, die das Pokalfinale organisieren möchten, müssen sich auf der Generalversammlung melden.
- 2) Der Wanderpokal wird jährlich ausgespielt und von der siegreichen Mannschaft aufbewahrt. Die Plakette und die damit verbunden Kosten werden von dieser getragen.
- 3) Nach dreimaligem Gewinn des Wanderpokals durch eine Mannschaft geht dieser endgültig in deren Besitz über.
- 4) Wird bei der ersten Runde ein oder mehrere Freilose vergeben, so geht das erste Freilos an den Pokalsieger des letzten Jahres.
- 5) Das Schiedsrichterhonorar sowie die Pokalkosten vom Pokalfinale und vom Kleinfeldturnier werden vom Ausrichter bezahlt.
- 6) Das Präsidium bestimmt den Spielmodus.
- 7) Steht das Spiel nach 90 Minuten unentschieden erfolgt ein Elfmeterschießen. Nur im Finale wird das Spiel um zwei Mal fünfzehn Minuten verlängert. Steht es dann immer noch unentschieden, gibt es ein Elfmeterschießen.
- 8) Der Austragungsort des Pokalfinales wird vom Präsidium festgesetzt. Hierbei wird vorrangig ein Verein bestimmt, der an der Feldmeisterschaft oder dem Feldpokal teilnimmt.
- 9) Der Austragungsort wird auf der Generalversammlung unter den interessierten Vereinen bestimmt. Der Verein, der ihn die längste Zeit nicht mehr ausgetragen hat, erhält den Zuschlag.
- 10) Das Präsidium benennt den Schiedsrichter und entscheidet, ob dieser von zwei Linienrichtern assistiert wird.
- 11) Die Spieltermine, deren Reihenfolge eingehalten werden muss, werden vom Verantwortlichen-Feld festgelegt.
- 12) Sonst gelten die Spielregeln und Verordnungen der Feldmeisterschaft.

ART 13:

Hallenmeisterschaft

- 1) Eine Halle wird von der GAF gemietet.
- 2) Hallenmiete und Schiedsrichterhonorar werden von den teilnehmenden Mannschaften getragen. Bei Anmeldung zur Hallenmeisterschaft wird eine Kautions für die Hallenmiete entrichtet (Anzahl Spiele mal x Euro).
- 3) Die von einer Mannschaft zu entrichtende Kautions für die Hallenmiete muss vor Meisterschaftsbeginn auf dem Konto der GAF eingegangen sein, ansonsten wird diese Mannschaft mit 3-Punkten Abzug und einer Geldstrafe von 25€ (bei normaler Wertung der Tore) bestraft, und dies pro Spiel, solange die Kautions für die Hallenmiete nicht auf dem Konto der GAF eingegangen ist.
- 4) Die Schiedsrichter werden nach Ablauf der Saison bezahlt. Das Honorar wird vom Präsidium festgelegt.
- 5) Das Präsidium bestimmt den Spielmodus.
- 6) Schäden in der Halle werden von der GAF getragen. In besonderen Fällen kann die GAF aber einen Regressanspruch gegen den Schaden verursachenden Verein geltend machen.
- 7) Ordnung und Sauberkeit muss in allen Räumen bewahrt werden.
- 8) Es darf in der Halle weder geraucht noch getrunken werden.
- 9) Nach den Spielen werden die Halle und die Räume wieder in Ordnung gebracht.
- 10) Es dürfen 10 Spieler in einem Spiel eingesetzt werden. Das Spiel kann beginnen, wenn pro Mannschaft 4 Spieler zur Verfügung stehen. Sind während eines Spieles weniger als 3 Spieler auf dem Platz, wird das Spiel abgebrochen. Wird einer der 3 Spieler verletzt, wird höchstens 3 Minuten gewartet.
- 11) Pokale: siehe Artikel 15 Buchstabe c) und d) der Satzungen.
- 12) Es finden mehrere Spiele an einem Tag statt. Die Uhrzeiten sind genauestens einzuhalten.
- 13) Die Schiedsrichterblätter sind von der verantwortlichen Mannschaft (d.h. der Mannschaft, die als letzte Mannschaft an dem betreffenden Spieltag auf dem Plan angegeben ist) beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts abzugeben. Diese Mannschaft ist ebenfalls für die Übermittlung der Resultate an den Pressereferenten und die Bälle verantwortlich.
- 14) Spieler, die einen Piercing tragen, müssen diesen vor Spielbeginn abkleben.
- 15) Spielkleidung: Siehe Artikel 2.
- 16) Spielerliste: Siehe Artikel 3.
- 17) Schiedsrichterblätter: Siehe Artikel 8.
- 18) Spielverlegung: Siehe Artikel 10
- 19) Unvorhersehbares wird vom Schiedsgericht bzw. Präsidium geregelt.
- 20) Spielregeln: Siehe Anlage.
- 21) Spieldauer: Wird vom Vorstand vor Beginn der Meisterschaft (je nach Teilnehmerzahl, 2 mal 25 Minuten oder 2 mal 20 Minuten) festgelegt.
- 22) Tabelle wie Hallenturnier.

ART 14:

Hallenturnier

- 1) Das jährliche Hallenturnier findet am dritten Wochenende des Monates Januar statt.
- 2) Austragungsmodus und Auslosung werden vom Präsidium geregelt.
- 3) Die(mindestens) 2 Oberschiedsrichter für freitags (1xBütgenbach/1x St.Vith) sollen die Hallenmannschaften stellen, die nicht am Pokal teilnehmen.
Natürlich können es auch mehr als 2 Oberschiedsrichter sein...Falls sich auf der Versammlung (Listenabgabe für die Hallenmeisterschaft) niemand meldet, wird ausgelost. Es stimmen nur die Hallenmannschaften ab. Antrag wurde abgestimmt und mit klarer Mehrheit angenommen. (22+,12-,2)
- 4) Es gelten die gleichen Regeln und Pflichten wie bei der Hallenmeisterschaft.
- 5) Miete und Schiedsrichterhonorare werden von der GAF bezahlt.
- 6) Die Pokale werden von der GAF gekauft.
- 7) Fairplay: Die sportlichste Mannschaft erhält einen Fairplay Pokal. Der Fairplay Pokal kann nur an einer auf der Preisverteilung anwesende Mannschaft vergeben werden. Bei Abwesenheit der betroffenen Mannschaft erhält die nächstplatzierte den Pokal.
Die Fairplay Wertung wird wie folgt berechnet:
Gelbe Karte-----= 5 Punkte
Rote Karte-----= 10 Punkte
 - Bei Punktegleichheit ist entscheidend, wer am besten platziert ist.
 - Bei Gleichstand entscheidet das Schiedsgericht in Abstimmung mit den Schiedsrichtern.
- 8) Einsatzberechtigt sind maximal 25 Spieler, die auf der Spielerliste angegeben wurden. Pro Spiel dürfen jedoch nur 10 Spieler auf der Bank Platz nehmen.
- 9) Das Präsidium bestimmt den Spielmodus.
- 10) Tabelle: folgende Kriterien sind ausschlaggebend:
 1. Anzahl der erzielten Punkte,
 2. größere Anzahl Siege,
 3. die beste Tordifferenz,
 4. die meisten erzielten Treffer,
 5. der direkte Vergleich,
 6. Losentscheid (außer beim Feldpokal Elfmeterschießen)
- 10) Spielregeln: Siehe Anlage.

TEIL 3: Regeln und Strafkatalog

I. Spielregeln für den Hallenfußball bei der GAF

- Innerhalb der GAF haben die allgemeinen Regeln des nationalen Verbandes ihre Gültigkeit. Besonderheiten sind in den Spielregeln aufgeführt.

1) Allgemeine Regeln

- a) Der Torwart kann den Ball mit allen Körperteilen innerhalb des 6-Meter Raums spielen bzw. berühren. Fängt der Torwart den Ball oder wird der Ball von einem gegnerischen Spieler ins Tor-Aus geschlagen, bringt der Torwart den Ball wieder ins Spiel. Er gibt den Ball an seine Mitspieler außerhalb der 6-Meter Begrenzung weiter.
Sein Abwurf darf die Mittellinie überschreiten.
Anmerkung: Wenn der Torwart den Ball mit der Hand auffängt und dann den Ball direkt ins gegnerische Tor wirft oder schießt, ohne dass ein Spieler den Ball noch berührt, wird das Tor nicht anerkannt.
- b) Bringt ein Spieler oder Torwart den Ball ins Tor-Aus, erfolgt Eckstoß von jener Seite vom Tor, in welcher der Ball ausging. (3 Meter Abstand)
- c) Schießt eine Mannschaft den Ball ins Seiten-Aus, wird er durch Fußhereingabe von einem Spieler der gegnerischen Mannschaft wieder ins Spiel gebracht (3 Meter Abstand). Wird durch eine Fußhereingabe ein direktes Tor erzielt, wird dieses Tor nicht anerkannt.
- d) Berührt der Ball die Hallendecke, so gibt es einen direkten Freistoß gegen die Mannschaft, die den Ball zuletzt berührte.
- e) Alle direkten Freistöße werden an die 9-Meter Begrenzung verlegt, wenn der Fehler innerhalb dieser 9-Meter Begrenzung geschah.
- f) Bei allen ruhenden Bällen (Eckball, Freistoß, Einschuss) nimmt der Gegner einen Abstand von 3 Meter.
- g) Freistöße müssen innerhalb von 5 Sekunden nach Freigabe des Schiedsrichters ausgeführt werden.
- h) Es darf „fliegend“ gewechselt werden, dabei darf der eingewechselte Spieler erst das Spielfeld betreten, wenn der auszuwechselnde Spieler das Spielfeld verlassen hat. Der Wechsel (Ein- und Auswechsel) muss innerhalb der Einwechselzone beiderseits der Mittelfeldlinie vollzogen werden (Einzige Ausnahme besteht bei Auswechslung durch Verletzung).
- i) Sollte eine Mannschaft 6 Spieler auf dem Spielfeld haben, wird eine Zeitstrafe von 2 Minuten gegen diesen zuletzt eingewechselten Spieler verhängt und es gibt einen direkten Freistoß für die gegnerische Mannschaft. Dieser wird von da aus gegeben wo

der Fehler festgestellt wurde. Geschieht dies im 6-Meter Raum so wird der Freistoß an die 9-Meter Begrenzung verlegt.

- j) Torschüsse sind aus der eigenen Spielhälfte erlaubt.
- k) Abseitsstellungen werden nicht berücksichtigt.
- l) Bei Hand- oder Foulspiel innerhalb der 6-Meter Begrenzung wird ein 7-Meter Strafstoß verhängt.
- m) Es ist verboten, sichtbare Ohrringe oder Pearcings unverklebt am Körper zu tragen.

2) Strafen – Regelwidrigkeiten

A) Direkter Freistoß:

- Gefährliches Spiel
- Drücken
- Sperren
- Mehr als 5 Spieler auf dem Spielfeld
- Übertreten der 5-Sekundenregel
- Zeitgewinnversuch
- Provokation
- Bemerkung an den Schiedsrichter
- Sliding (nicht am Gegner)
- Unerlaubter Abschuss oder Abwurf des Torwarts aus der 6-Meter Begrenzung in das gegnerische Tor (Es erfolgt ein direkter Freistoß an der 9-Meter Begrenzung des abschließenden oder abwerfenden Torwarts).
- Bei Handspiel oder Foul innerhalb der 6-Meter Begrenzung wird ein 7-Meter verhängt.

B) Direkter Freistoß + 2 Minuten Zeitstrafe (Gelbe Karte):

- Gefährliches Spiel gegen den Torwart
- Festhalten
- Angreifen von hinten
- Sliding (am Gegner)
- Handspiel

C) Direkter Freistoß + Platzverweis (Rote Karte):

- Absichtliches Treten gegen den Spieler, absichtliches Foul
- Schlagen oder versuchtes Schlagen (Tätigkeit)
- Verbale Ausbrüche
- Bei Torverhinderung durch Handspiel

D) Schiedsrichterball:

- Immer außerhalb der 9-Meter Begrenzung
- Mit Ausnahme der 2 Spieler, die den Schiedsrichterball ausführen, müssen sich die anderen Spieler auf einer 3-Meter Distanz befinden.

E) Strafstoß (7-Meter) + 2 Minuten Zeitstrafe (Gelbe Karte):

- Sliding am Gegner im 6-Meter Raum
- Festhalten
- Angreifen von hinten
- Handspiel

F) Strafstoß (7-Meter) + Platzverweis (Rote Karte):

- Bei Torverhinderung des Feldspielers durch Handspiel im 6-Meter Raum (Entscheidung liegt im Ermessen des Schiedsrichters)

3) Ausführen der Strafen

A) Direkter Freistoß:

- An der Stelle, wo der Fehler begangen wurde.
- War der Fehler innerhalb der 9-Meter Begrenzung, wird der Freistoß an die 9-Meter Linie verlegt.
- Der Eckstoß wird auf der Seite ausgeführt wo der Ball ins Tor-Aus ging.

B) Strafstoß:

- Bei Strafstoß wird der Ball von der 7-Meter Markierung aus getreten. Außer Torwart und Schütze müssen sich alle Spieler außerhalb der 9-Meter Begrenzung befinden.
- Nachschuss ist nicht erlaubt. Das Spiel kann weiter laufen, nachdem der Torwart den Ball wieder ins Spiel gebracht hat.

C) 2-Minuten Zeitstrafe (Gelbe Karte):

- Der zeitbestrafte Spieler nimmt während der Zeitstrafe auf der Reservebank Platz und ist auf das Zeichen des Schiedsrichters hin erneut spielberechtigt.
- Eine Zeitstrafe ist nicht auf das folgende Spiel zu übertragen.
- Sollte ein Spieler 2 Zeitstrafen während eines Spiels erhalten (2xGelb/Gelb-Rot), so bedeutet dies den endgültigen Platzverweis dieses Spielers. Dieser kann aber nach 2 Minuten durch einen anderen Spieler ersetzt werden. Der betreffende Spieler ist automatisch für das nächste Spiel gesperrt.

D) Definitiver Platzverweis (Rote Karte):

- Platzverweise bei Turnieren bedeutet das Ausscheiden für das ganze Turnier, d.h. der Spieler darf nicht mehr eingesetzt werden.
- Platzverweis bei der Hallenmeisterschaft bedeutet eine sofortige Sperre während 1 Spieltag in Abwartung des Entschlusses bezüglich des Strafmaßes durch das Schiedsgericht.

E) Fairplay - Forfait - Spielabbruch:

- Die sportlichste Mannschaft der Hallenmeisterschaft und des Hallenturniers erhält einen Fair-Play Pokal.
- Die Bewertung erfolgt nach einem Strafpunktesystem:
 - Zeitstrafe 2 Minuten5 Punkte
 - Gelb-Rote Karte.....10 Punkte
 - Platzverweis (Rote Karte)15 Punkte
 - Nichtantreten oder Verlassen des Platzes.....22 Punkte + 50 Euro und rote Karte für den Kapitän. Bei Forfait im Kleinfeldturnier und im Hallenturnier beträgt die Geldstrafe jedoch 25 Euro pro Spiel.
 - Bei Turnieren: Zusätzliches Foul.....1 Punkt
 - Beim Hallenturnier wird nur die Finalrunde gewertet

Bei Punktegleichheit wird zugunsten der Mannschaft entschieden, welche am besten klassiert ist. Bei nochmaliger Gleichheit entscheidet das Schiedsgericht unter Mitwirkung der Schiedsrichter.

II. Strafkatalog

(Grundlage bei Schiedsrichterverhandlungen)

A) Sperren bei roten Karten:

Nach jeder roten Karte ist der Spieler automatisch für 1 Spiel gesperrt. Eine rote Karte zieht eine Schiedsgerichtversammlung nach sich, in der die endgültige Strafe festgelegt wird. Jede Strafe wird auf die neue Saison übertragen (außer Hallenturniere). Sperren werden nicht auf eine andere Veranstaltung übertragen, mit Ausnahme der in Punkt C) Nr.4 und Nr.6 angegebenen Vergehen.

Falls der Schiedsrichter keinen Bericht oder Erklärung schreibt, kann das Schiedsgericht das Strafmaß ändern.

B) Sperren bei Gelb-Roten Karten:

Nach einer Gelb-Roten Karte ist der Spieler automatisch für das nächste Spiel dieser Veranstaltung gesperrt.

C) Folgende Sperren kommen in Frage:

1. Schiedsrichterbeleidigung..... : 2 bis 4 Spiele
2. Unsportlichkeit..... : 2 bis 4 Spiele
3. Nachtreten und grobe Fouls..... : 2 bis 4 Spiele
4. Tötliches Angreifen eines Schiedsrichters..... : 8 Spiele bis lebenslänglich
(vom Spieler oder Vereinsvertreter)
5. Platzverlassen einer Mannschaft.....: 5 bis 10 Spiele für den Kapitän
6. Verstoß gegen die Spielberechtigung.....: Das Schiedsgericht entscheidet über die Länge des Strafmaßes.

Bei der ersten roten Karte wird normalerweise nur die Mindestsperre verhängt. Im Wiederholungsfall binnen 2 Veranstaltungsjahren wird härter bestraft.

D) Strafen bei anderen Vergehen:

Bei groben Unsportlichkeiten (Drohung, Tötlichkeit,...) kann auch eine Sperre ausgesprochen werden, wenn keine rote Karte dafür gegeben wurde. Dies kann allerdings nur auf Anklage eines Vorstandmitgliedes der GAF hin geschehen, außerdem muss diese Anklage mindestens von einem Zeugen belegt werden.

E) Inkrafttreten der Sperren:

Nach Erhalt einer roten Karte gilt die Sperre automatisch für 1 Spieltag. Wird die Sperre verlängert oder wenn eine Sperre für ein anders Vergehen ausgesprochen wird, so tritt diese Sperre am ersten Spieltag nach der Schiedsrichterversammlung in Kraft.

F) Einhaltung der Sperren:

Der Mannschaftsverantwortliche (Vertreter in der GAF) ist verantwortlich für die Einhaltung der Strafen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kontrolliert die Einhaltung und führt Statistik über Die Sperren der Spieler.